



- 4.18 Psychologische und propagandistische Maßnahmen zur Bekämpfung und Irreführung, Auslösung von Panik und Verwirrung beim Gegner
- Die hierzu notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zu diesem Komplex sind unter der Kennziffer 4.18 zu führen.
- 4.19 Funküberwachung des Gegners
- Die Planung und Vorbereitung verstärkter Maßnahmen, einschließlich der Bereitstellung entsprechender Kräfte und Mittel, ist durch die zuständige Fachabteilung vorzubereiten und als Dokument unter der Kennziffer 4.19 zu führen.
- Das Zusammenwirken der Fachabteilung mit den anderen Dienstseinheiten ist in einem gesonderten Dokument festzulegen und abzustimmen.
- 4.20 Kontrolle des Brief- und Postverkehrs einschließlich Feldpostzensur
- In Spannungsperioden und im Verteidigungszustand sind verstärkte Kontrollen des Brief- und Postverkehrs durch die zuständige Fachabteilung vorzunehmen. Hierzu ist von der Abteilung M ein Dokument zu erlassen, das die Grundsätze der Arbeit regelt.
- Die Verantwortlichkeit und Aufgabenstellung der im Verteidigungszustand zu bildenden Einrichtungen der Feldpostzensur sind diesem Dokument als gesonderte Richtlinie beizufügen. Die Einrichtungen der Feldpostzensur sind in Übereinstimmung mit dem System der Entfaltung des Feldpostwesens der Nationalen Volksarmee zu planen und vorzubereiten.
- Alle festgelegten Maßnahmen sind in einem Arbeitsdokument unter der Kennziffer 4.20 zu erfassen.
- 4.21 Maßnahmen zur Gewährleistung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung von Staatsgeheimnissen im Verteidigungszustand
- Die Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit haben in ihrem Verantwortungsbereich die strikte Einhaltung und Durchsetzung der im Verteidigungszustand geltenden Gesetze, Verordnungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie sind voll verantwortlich für die konsequente Durchsetzung der geltenden Bestimmungen zur allseitigen Wahrung von Staatsgeheimnissen.
- Die hierzu notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sind unter Kennziffer 4.21 zu führen.